

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl GRZ Geschossflächenzahl GFZ

Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze

Traufhöhe als Höchstmaß in Metern über NHN (Normalhöhennull)

Firsthöhe als Höchstmaß in Metern über NHN (Normalhöhennull) Oberkante der baulichen Anlagen als Höchstmaß in Metern über NHN (Normalhöhennull)

BAUWEISE. BAULINIEN. BAUGRENZEN

offene Bauweise abweichende Bauweise

VERKEHRSFLÄCHEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsfläche

Höhenlage in Metern über Normalhöhennull (NHN) (keine festgesetzten Höhen) Erschließungshöhe: Kanaldeckel vorhandene Geländehöhen (keine festgesetzten Höhen)

vorhandene Höhe Flachdach (keine festgesetzten Höhen) vorhandene Firsthöhe (keine festgesetzten Höhen)

in Metern über NHN (Normalhöhennull)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen Bemaßung z.B. 3,0 Maßzahl in Metern (m)

• — • • — Gemarkungsgrenze

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR KATASTERDATEN IN NRW

VERFAHREN

Plangrundlage:

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Die Planunterlage entspricht dem Katasterbestand von August 2021.

Coesfeld, ...

öffentl. best. Vermessungsingenieur:in

Entwurf und Bearbeitung: Die Bürgermeisterin Fachbereich 60

Planung – Bauordnung - Verkehr

ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am gemäß §§ 2 und 2a i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am .

Coesfeld, Die Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am diesen Bebauungsplanentwurf mit Begründung und seine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Zusätzlich wurden die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 4 BauGB im Internet zugänglich gemacht.

Die Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Coesfeld gemäß § 10 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 GO NW am als Satzung beschlossen worden. Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NRW sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen

Die Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan ist am .. gemacht worden mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist

Die Bürgermeisterin

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) BauNVO)

(gem. § 9 (1) und (3) BauGB)

- 1.1. Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
- In den festgesetzten Mischgebieten MI 1, MI 2, MI 2* und MI 3 sind, sofern nicht anders festgesetzt, die in § 6 (2) BauNVO aufgeführten Nutzungen zulässig. Nicht zulässig sind die gem. die gem. § 6 (2) Nr. 6 und 8 BauNVO zulässigen
- Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a (3) Nr. 2 BauNVO
- Außerdem sind die gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
- Darüber hinaus sind die gem. § 6 (2) Nr. 3 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Verkaufsfläche unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit liegt (800 m² Verkaufsfläche gem. BVerwG, 24.11.2005 - BVerwG 4 C 10.04) und nur nicht zentrenrelevante Sortimente gem. der "Coesfelder Liste" als Hauptsortiment gehandelt werden
- (Stand+Handel 2011: Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Coesfeld, S. 145-148). Als nicht zentrenrelevant gelten nachfolgende Sortimente der "Coesfelder Liste"
- Baumarkt-Sortiment im engeren Sinne Bettwaren (nur Matratzen)
- Boote Elektrogroßgeräte
- Fahrräder und Zubehör Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)
- Kfz-Zubehör Kinderwagen
- Möbel (inkl. Garten- und Campingmöbel) Pflanzen / Samen
- Teppiche (ohne Teppichböden) Sonstiger, anderweitig nicht in der "Coesfelder Liste" genannter, Einzelhandel
- 1.1.1. MI 1, MI 2, MI 2*: Ergänzend zu der Festsetzung 1.1 ist in den mit MI 1, MI 2 und MI 2* gekennzeichneten Bereichen die gem. § 6 (2) Nr. 7 BauNVO zulässige Nutzung "Tankstellen" nicht zulässig. Darüber hinaus sind folgende gem. § 6 (2) Nr. 3 BauNVO zulässigen Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig: Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, wenn im Einzelfall durch besonderen Immissionsschutznachweis und durch eine verkehrstechnische Untersuchung die Unbedenklichkeit sichergestellt wird.

In der mit MI 3 bezeichneten Fläche ist ergänzend zu der Festsetzung 1.1 die gem. § 6 (2) Nr. 7 BauNVO zulässige Nutzung "Tankstellen" ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall durch besonderen Immissionsschutznachweis die Unbedenklichkeit sichergestellt wird.

Fremdkörperfestsetzung

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (10) BauNVO) In dem mit MI 2* bezeichneten Teil ist die Erneuerung vorhandener Anlagen des Kabel- und Montagebauunternehmens (ein Betriebsgebäude inkl. angebautem Lagergebäude, Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auf dem Dach des Betriebsgebäudes, ein Lagerplatz mit Stellplätzen für Kraftfahrzeuge) allgemein zulässig. Änderungen und Erweiterungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz sichergestellt ist und dass es durch die Nutzung der Anlagen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die angrenzenden Nutzungen kommt sowie an den Grenzen der so bezeichneten Fläche nachts (22:00 - 06:00 Uhr) und an

Samstagen, Sonn- und Feiertagen ein Beurteilungspegel von 45 dB(A), zu allen

übrigen Zeiten ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) nicht überschritten wird.

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 und (9) 3 BauGB i.V.m. § 16 (2) und §§ 18 bis 20 BauNVO)
- 2.1. Höhenlage der Gebäude
- 2.1.1. Die maximale Firsthöhe (FH) und maximale Traufhöhen (TH) sowie die maximale Höhe der Oberkante (OK) baulicher Anlagen sind in den ieweiligen Teilen des Plangebietes in Meter über Normalhöhennull (m über NHN) festgesetzt.

Die Firsthöhe (FH) baulicher Anlagen definiert sich über die oberste Kante eines Daches. Bei gewölbten und runden, tonnenförmigen Dachkonstruktionen verläuft der First am Scheitelpunkt des Bogens.

Als Traufhöhe (TH) gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufgehenden Wand mit der Oberkante Dachhaut.

Die Oberkante (OK) baulicher Anlagen definiert sich über die obersten Bauteile

einer baulichen Anlage. 2.1.2. In den Mischgebieten MI 2 und MI 2* werden die maximal zulässigen FH und TH in Abhängigkeit der in Festsetzung B 1 zulässigen Dachformen (Satteldächer (SD) und Walmdächer (WD) sowie Flachdächer (FD)) festgesetzt.

2.1.3. Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, Lüftungsanlagen, sonstige technische Aufbauten) kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 2,00 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

2.2. Anzahl der Vollgeschosse

- In den festgesetzten Mischgebieten MI 1, MI 2, MI 2* und MI 3 sind maximal zwei Vollgeschosse i.S.d. § 2 (6) BauO NW zulässig.
- 3. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (gem. § 9 (1) Nr. 2 i.V.m. §§ 22 (2) und (4) und 23 (3) BauNVO)
- 3.1. Offene Bauweise In den festgesetzten Mischgebieten MI 2, MI 2* und MI 3 wird eine offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

NW einzuhalten sind.

3.2. Abweichende Bauweise In dem mit MI 1 bezeichneten Gebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine produktionsbedingte bzw. betriebsbedingte Überschreitung der Gebäudelänge (der Betriebshallenlängen) von 50 m ist grundsätzlich zulässig. wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gemäß BauO

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Dachformen und Dachneigungen zulässig:

BauNVO sowie Garagen und Carports.

Dachformen und Dachneigung 1.1. In den festgesetzten Mischgebieten MI 1, MI 2, MI 2* und MI 3 sind folgende

> Flachdach (FD) Satteldach (SD) Dachneigung bis zu 50°

Walmdach (WD) Dachneigung bis zu 50° Die Dachneigung der jeweiligen Hauptdachflächen muss gleich sein. Von dieser Festsetzung ausgeschlossen sind untergeordnete Nebenanlagen i.S.d. § 14

1.2. Abweichungen hiervon in Form von gemischten Dachformen (z.B. Satteldach und Flachdach) sind ausnahmsweise zulässig, wenn die vorgegebenen Höhenbegrenzungen (s. Festsetzungen Nr. 2.1.1 und 2.1.2) sowie die für die jeweilige Dachform vorgegebene Dachneigung nicht überschritten werden.

2.1. Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 10 m² an der Stätte der Leistung zulässig. Freistehende Werbeanlagen dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

2.2. In den Mischgebieten MI 1 und MI 3 ist die OK bei freistehenden Werbeanlagen auf max. 86,00 m ü. NHN beschränkt, in den Mischgebieten MI 2 und MI 2* sind freistehende Werbeanlagen bis zu einer OK von max. 86,50 m ü. NHN zulässig. Oberhalb der festgesetzten OK und FH gem. Festsetzung Nr. 2.1.1 und 2.1.2 sind Werbeanlagen unzulässig.

2.3. Ausnahmsweise dürfen freistehende Werbeanlagen die in der Festsetzung B 2.2 festgesetzten max. Höhen um bis zu 2,00 m überschreiten, wenn es sich um Fahnenmasten handelt und das Banner max. 5 m² groß ist.

HINWEISE

BODENDENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk. Einzelfunde. Knochen und andere Überreste pleistozäner Wirbeltiere der Weichsel-Zeit aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenfunden ist gemäß Denkmalschutzgesetz der Stadt Coesfeld als Untere Denkmalschutzbehörde und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW). Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder palöontologische Untersuchungen durchführen zu können (\$ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.

ÜBERFLUTUNGSSCHUTZ

Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände oder Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der/die Grundstückseigentümer:in bzw. Nutzer:in gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombination von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen.

Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau zu schützen. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren (§ 19 Abs. 3 Entwässerungssatzung der Stadt

Um die zukünftigen Gebäude auf natürlichem Wege gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, die Oberkante des Erdgeschossfußbodens mindestens 0 cm höher als die Erschließungsstraße zu legen. Alle weiteren Zutrittsöffnungen sind gegen Überflutung bzw. drückendes Wasser zu sichern.

KAMPFMITTEL

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn von Bauvorhaben mit Bodeneingriff ist das Grundstück daraufhin zu prüfen. Ist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst, die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

4. ALTLASTEN

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Unabhängig davon besteht gem. § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

ARTENSCHUTZ

Im Plangebiet sind die Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Artenschutz zu beachten. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der europäischen Vogelarten sind Gehölzfällungen in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) Satz 1 BNatSchG außerhalb der Brutzeit, d.h. außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.

INTEGRIERTES KLIMASCHUTZ- UND KLIMAANPASSUNGSKONZEPT

6.1. Energieeffizienz und Klimaschutz "Coesfeld macht Klimaschutz" so lautet der Slogan des integrierten Klimaschutzkonzeptes, das der Rat der Stadt Coesfeld im November 2018 beschlossen hat. Deshalb sind bei der Umsetzung aller Baumaßnahmen die Klimaziele der Stadt Coesfeld anzustreben. Hinsichtlich der Strom- und Wärmeversorgung wird eine Versorgung mit

6.2. Weitere Pflanzempfehlungen

Klimaschutzkonzeptes für Coesfeld empfohlen.

Für die Anpflanzung von Bäumen, Hecken, Sträuchern sind möglichst standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass möglichst Arten gepflanzt werden, die der zukünftigen Klimaanpassung gerecht werden. Zu beachten ist hierbei auch, dass Arten gepflanzt werden, die Nahrungsquellen für Insekten, Vögel und Kleinlebewesen bieten. Fassadenbegrünungen leisten einen zusätzlichen sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz.

regenerativen Energieträgern im Sinne der Zielerreichung des

Die unversiegelten Außen-, Garten- und Grünflächen sind möglichst naturnah und strukturreich zu bepflanzen und zu gestalten. Die Flächenversiegelung ist so

6.4. Insektenfreundliche Beleuchtung Für die Außenbeleuchtung der Grundstücke sind insektendichte, eingehauste

Vergleichbares einzusetzen.

Lampen mit Abstrahlrichtung nach unten und einer Farbtemperatur von max. 3.000°K (warmweiß) zu verwenden. Öffentliche Verkehrsflächen sind hiervon aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.

EINSICHTNAHME DER VORSCHRIFTEN

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Coesfeld im Fachbereich Planung, Bauordnung und Verkehr, Markt 8, 48653 Coesfeld, eingesehen

gering wie möglich auszuführen, ggf. sind versickerungsfähige Pflasterungen und

RECHTSGRUNDLAGEN

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I
- S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587) geändert b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November
- 2017 (BGBI. I S. 3786) c) Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) In Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421) e) Landesplanungsgesetz Nordrhein Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
- 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016 f) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist g) Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.
- Kraft getreten am 16. Juli 2016 h) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.
- vom 18.03.2021 (BGBl Teil I), in der zuletzt geänderten Fassung. k) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) l) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516).

n) Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. März 1980, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes

- geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 m) Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), geändert durch 6. ÄndVO vom 18. Juli 2013 (GV. NRW. S. 493), in Kraft getreten am 27. Juli
- vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 o) Hauptsatzung der Stadt Coesfeld - in den zurzeit geltenden Fassungen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses.

Entwurf zur erneuten Offenlage Stand (20.01.2022)

NRW. S: 926) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung ତି Kreis Coesfeld (2021) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2

STADT THE STADE Bebauungsplan Nr. 155 "Bereich Borkener Straße 128 bis 140" COESFELD gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung (beschleunigtes Verfahren) Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 36

Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 62

Ausfertigung